

Die Beträge der Einnahmen und Ausgaben des Staatsbudgets waren bisher gewöhnlich so normirt, daß durch die angegebene Ziffer des Reservefonds die Einnahmen und Ausgaben sich gegenseitig ausglich.

Nach der gegenwärtigen Budgetvorlage Seite 463, 479 und 480 sind

die Staatseinnahmen auf

11,269,720 Thlr.

und einschließlich eines Zusatzes von 2,000,000 Thlr. aus dem mobilen Staatsvermögen auf

13,269,720 Thlr.,

die Staatsausgaben aber einschließlich des zu 100,000 Thlr. angenommenen Reservefonds auf ebenfalls

13,269,720 Thlr.

veranschlagt.

Durch die von beiden Kammern nunmehr gefaßten Beschlüsse ist aber der Betrag der Gesamteinnahmen ohne den Zusatz aus dem mobilen Staatsvermögen auf

11,243,720 Thlr.

festgestellt worden, während der nach den nunmehrigen Beschlüssen beider Kammern sich herausstellende Gesamtaufwand ausschließlich des Reservefonds auf

13,271,057 Thlr.

sich quantificirt. Bei Annahme eines Reservefonds nach Höhe von 100,000 Thlr. beziffert sich demnach der Gesamtbedarf der Staatsverwaltung auf jedes der Jahre 1868 und 1869 mit

13,371,057 Thlr.

Um nun die Bilanz zwischen Gesamteinnahme und Ausgabe herzustellen, ist erforderlich, daß der Zusatz aus dem mobilen Staatsvermögen von 2,000,000 Thlr. auf 2,127,337 Thlr. erhöht wird, wodurch die Ziffer der Staatseinnahme ebenfalls auf

13,371,057 Thlr.

ansteigt.

Die Staatsregierung wünscht nicht, daß der Reservefonds abgemindert werde, und die Deputation stimmt ihr hierin bei. Denn der Reservefonds ist bestimmt zu Uebertragung etwaiger Ausfälle bei den Staatseinnahmen und sonst entstehender Verluste, sowie zu außerordentlichen unvorhergesehenen Staatsausgaben. Für diese Zwecke scheint die Annahme eines Reservefonds von 100,000 Thlr., in Betracht der Umfänglichkeit der Staatsbedürfnisse, durchaus nicht zu hoch.

Dagegen ist es auf der anderen Seite unbedenklich, den aus dem mobilen Staatsvermögen für die laufenden Bedürfnisse der Periode zu entnehmenden Zusatz (Betriebszuschuß) von 2,000,000 Thlr. auf 2,127,337 Thlr. heraufzusetzen, indem die Gestaltung des mobilen Staatsvermögens diese Entnahme recht wohl thunlich erscheinen läßt.

Die Staatsregierung ist hiermit einverstanden und die Deputation nimmt daher keinen Anstand, zu beantragen:

die geehrte Kammer wolle genehmigen:

1. daß der Seite 463 der Budgetvorlage zu 2,000,000 Thlr. angenommene Zusatz aus den Beständen des mobilen Staatsvermögens auf 2,127,337 Thlr.

erhöht und

2. der ebendasselbst Seite 478 unter M ersichtliche Ansatz von 100,000 Thlr. als Reservefond unverändert gelassen werde.

Präsident Haberkorn: Wünscht hierüber Jemand das Wort? — Ich werde die Abstimmung hierüber zur Zeit aussetzen und mit Genehmigung der Kammer wird der Herr Referent den Bericht über das Finanzgesetz inzwischen vortragen.

Das Finanzgesetz auf die Jahre 1867/69 lautet folgendermaßen:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. finden Uns mit Beistimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1867, 1868 und 1869 in Nachstehendem zu erlassen:

### §. 1.

Für den gesammten Staatshaushalt

#### A

im Jahre 1867 wird nach dem Staatsbudget für die Finanzperiode 1864/66, welches mit ständischer Zustimmung unter Vorbehalt der durch die veränderten Verhältnisse veranlaßten und künftig nachzuweisenden Modificationen auch auf das Jahr 1867 ausgedehnt worden ist, sowie nach Maßgabe des besonderen Budgetnachtrags auf das Jahr 1867, überhaupt die Summe von

20,676,333 Thlr.,

einschließlich der auf dem gedachten Budgetnachtrag beruhenden

7,017,349 Thlr.

#### B

in jedem der Jahre 1868 und 1869 auf Grund des für dieselben aufgestellten Budgets eine Summe von jährlich

13,269,720 Thlr.

hiermit festgesetzt.

### §. 2.

Zu Deckung dieser Summen und der auf die Specialkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind neben den aus den vorhandenen Kassenbeständen dazu bestimmten Geldmitteln und neben den den Staatskassen im Uebrigen budgetmäßig zugewiesenen Einnahmequellen den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu erheben:

#### A

auf das Jahr 1867

- a) die durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1866 Seite 298) provisorisch ausgeschriebenen Steuern und Abgaben,
- b) die durch das Gesetz vom 15. Mai 1867, Nachträge zu dem vorerwähnten Gesetze betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1867 Seite 121), ausgeschriebenen Steuerzuschläge;

#### B

auf das Jahr 1868 die durch das Gesetz vom . . . . . 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1867 S. . . . .) provisorisch ausgeschriebenen Steuern und Abgaben;